



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stadtverwaltung Koblenz  
- Ordnungsamt -  
z.Hd. Herrn Reiner Klug  
Postfach 200551  
56005 Koblenz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlvw.rlp.de  
www.mwwlvw.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	20.12.2010
19 110-052- 8206/2010-102 Bitte immer angeben!	06.12.2010 Az: 31/II.2/02/02	Petra Schoeder petra.schoeder@mwwlvw.rlp.de	06131 16-2564 06131 16172564	

### Floh- und Trödelmärkte an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Klug,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2010, mit dem Sie sich danach erkundigen, ob die zwei von der Stadt Koblenz veranstalteten Flohmärkte, auf denen überwiegend Privatpersonen gebrauchte Gegenstände aus ihren Haushalten verkaufen, unter das Betätigungsverbot nach § 3 Abs. 2 LFtG fallen.

Da die Presseberichterstattung teilweise missverständlich ist, möchte ich die Gelegenheit nutzen, um klarzustellen, dass kein „Flohmarktverbot“ ausgesprochen wurde. Fest steht jedoch, dass die bisherige Verwaltungspraxis nicht mehr fortgeführt werden darf. Dies beruht auf höchstrichterlicher Rechtsprechung. Danach laufen typische werktägliche Lebensvorgänge der verfassungsrechtlich geschützten institutionellen Garantie der Sonn- und Feiertagsruhe zuwider und sind daher verboten.

Die Rechtssprechung betrifft nicht nur Rheinland-Pfalz, sondern auch alle anderen Bundesländer. Beispielsweise werden zurzeit in Berlin die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009, 1 BVR 2857/07 und 1 BVR 2858/07 umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass in Berlin die Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen nicht zulässig ist, weil die typische „werktägliche Geschäftigkeit“ an den besonders gesetzlich geschützten Sonntagen zu ruhen hat.

Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage beschränkt sich nicht auf den Arbeitsschutz und die Abwehr von Störungen der Religionsausübung; geschützt wird vielmehr umfassend die Institution des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung.

Um zu ermöglichen, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend begangen werden kann, ist es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gerechtfertigt, Tätigkeiten zu verbieten, die mit dem Charakter des Sonntags als „Nichtwerktag“ unvereinbar sind.

Die verfassungsrechtlich verankerte besondere Zweckbestimmung des Sonn- und Feiertags wird durch die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes Rheinland-Pfalz (LFtG) konkretisiert. Danach sind alle Handlungen verboten, die mit der Zweckbestimmung des Sonntags unvereinbar sind; dazu gehören alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die typische werktägliche Lebensvorgänge darstellen. Aus diesem Grund haben Gewerbetreibende ihre Ladengeschäfte außer den im Ladenöffnungsgesetz besonders geregelten Fällen sonntags geschlossen zu halten. Privatpersonen haben öffentlich bemerkbare Tätigkeiten, die dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen, z. B. Teppich klopfen oder Rasen mähen zu unterlassen. Aus dem gleichen Grund dürfen die Veranstalter von Floh- und Trödelmärkten „ihr Geschäft“ an Werktagen, nicht aber an Sonn- und Feiertagen machen.

Die von den Veranstaltern der Floh- und Trödelmärkte angegebenen Gründe, z. B..

- „drohende Existenzgefährdung, weil das Geschäft sonntags gemacht werden muss“ bzw. „aus wirtschaftlichen Gründen angemessene Veranstaltungen“,
- „Vergnügen wegen eines Schnäppchens“ bzw. „echtes Interesse breiter Bevölkerungsschichten an sonntäglichen Floh- und Trödelmärkten wegen der Möglichkeit zur Kommunikation und des sozialen Kontakts“

können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Zulassung von Floh- und Trödelmärkten an Sonn- und Feiertagen nicht rechtfertigen, weil Veranstaltungen nur dann mit dem Wesen des Sonntags vereinbar sind, wenn sie sich gerade im Lichte der Zweckbestimmung des Sonntags als billigenswert und förderungswürdig erweisen. Diese Voraussetzung ist bei den Floh- und Trödelmärkten, die - wie bereits

ausgeführt - zu den typischen werktäglichen Lebensvorgängen gehören, nicht erfüllt. Daran ändert nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch das Argument über die „Möglichkeit zur Kommunikation und des sozialen Kontakts“ nichts, da sich in diesen Fällen die Kommunikation und der soziale Kontakt im Rahmen des Marktgeschehens vollziehen, das als typisch werktäglicher Lebensvorgang mit der Zweckbestimmung des Sonn- und Feiertags unvereinbar ist.

Mir ist bekannt, dass es an Werktagen schwieriger ist, verkehrsmäßig günstige Standorte ausfindig zu machen und dass an Sonntagen eine höhere Besucherzahl als an Samstagen zu erwarten ist. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts ist es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht möglich, Floh- und Trödelmärkte an Sonntagen zuzulassen, weil die Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz nicht die Befugnis gewährleistet, dass eine Fläche, die allein wegen der gebotenen Sonntagsruhe von anderweitiger Nutzung freigehalten ist, für eine mit der Zweckbestimmung des Sonntags unvereinbare Nutzung besetzt und damit im Ergebnis der Zustand herbeigeführt wird, für dessen Vermeidung der primäre Nutzer der Fläche (z. B. Parkplatz) durch die sonntägliche Schließung des Ladengeschäfts zu sorgen hat.

Dies vorausgeschickt bemerke ich zu den zwei von der Stadt Koblenz seit vielen Jahren durchgeführten Flohmärkten Folgendes:

Der Veranstalter eines Flohmarktes muss kein Gewerbetreibender sein; selbstverständlich kann auch eine Kommune Flohmärkte veranstalten. Da im Fall der Stadt Koblenz überwiegend Privatpersonen teilnehmen, die gebrauchte Gegenstände aus ihren Haushalten verkaufen, handelt es sich rechtlich gesehen um eine private Veranstaltung, die grundsätzlich genehmigungsfrei ist, aber im Einklang mit den allgemeinen Rechtsvorschriften, zu denen auch das Feiertagsgesetz gehört, durchgeführt werden muss; soweit Gewerbetreibende an der Veranstaltung teilnehmen, sind die Voraussetzungen für einen Privatmarkt erfüllt, der gleichfalls die Vorgaben des Feiertagsgesetzes beachten muss.

Der Flohmarkt in Koblenz ist öffentlich bemerkbar (ca. 400 Teilnehmer) und beeinträchtigt daher die äußere Ruhe nach § 3 Abs. 2 LFtG. Als werktäglicher Lebensvorgang (gewerbsmäßige Organisationsstruktur: Standplatz gegen Entgelt sowie An- und Verkauf) widerspricht der Flohmarkt dem Wesen des Sonntags und ist daher nicht zulässig. Das Verbot nach § 3 Abs. 2 LFtG kommt auch dann zur

Anwendung, wenn die Handlung, z. B. Floh- und Trödelmarkt oder Rasen mähen, nicht als störend empfunden wird und es deshalb auch keine Beschwerden gibt. Zur Begründung wird in der Rechtsprechung angeführt, dass die institutionelle Garantie des Sonn- und Feiertags leer laufen würde, wenn im Falle des „nicht Störens bzw. keine Beschwerden“ das Verbot nicht zur Anwendung käme.

Bei alledem werden Sie die Frage stellen, warum die Behörden bislang Floh- und Trödelmärkte an Sonntagen zugelassen haben. Ursächlich hierfür ist, dass die Behörden in Rheinland-Pfalz bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Neustadt vom 03. September 2009, 4 K 668/09 die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LFtG), die auf Bundesrecht verweist, als Öffnungsklausel bewertet und den Schluss gezogen haben, dass von der strikten Beachtung der Vorschriften über den Sonn- und Feiertagschutz befreit werden kann. Dies ist jedoch, wie das Verwaltungsgericht Neustadt/W. klargestellt hat, nicht zulässig, weil an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten sind, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen (§ 3 Abs. 2 LFtG).

Gleichwohl wird es an Sonntagen noch Floh- und Trödelmärkte geben, z. B. an verkaufsoffenen Sonntagen, wenn sich der Standort des Floh- und Trödelmarktes in unmittelbarer Nähe zu den geöffneten Ladengeschäften befindet und im Übrigen an Werktagen.

Aus den genannten Gründen stelle ich anheim, den Flohmarkt entweder mit einem verkaufsoffenen Sonntag zu kombinieren oder diesen auf einen Werktag zu verlagern. Insoweit teile ich nachrichtlich mit, dass in unserer Arbeitssitzung mit den Leitern/Leiterinnen der Ordnungsbehörden am 09. Dezember 2010 vom Vertreter der Stadt Neuwied mitgeteilt wurde, dass die Stadt Neuwied schon seit vielen Jahren einen Flohmarkt in Form einer privaten Veranstaltung an Samstagen durchführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Jutta Schmidt